



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTER FÜR  
INNERES  
Dr. Caspar EINEM

A-1014 Wien, Herrengasse 7  
Tel. (+43)-1-53 126/24 52  
Telefax-Nr. 53 126-22 40  
DVR: 0000051

Zl. 5.380/93-II/C/95

Wien, am 8. Mai 1995

**XIX. GP.-NR**

740/AB

1995-05-11

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz F I S C H E R

zu

883 J

Parlament

1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Terezija STOISITS und FreundInnen haben am 30. März 1995 unter der Nr. 883/J an den Bundesminister für Inneres eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "die nach wie vor ungeklärte Schändung des jüdischen Friedhofes in Eisenstadt im Oktober 1992" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Weshalb konnte die Polizei angesichts der mangelnden Beweise überhaupt glauben, den Täter zu haben?
2. In einer Anfragebeantwortung vom 3. Jänner 1994 sprach Innenminister Löschnak von "zahlreichen Indizien für eine Täter- bzw. Mittäterschaft des Angeklagten". Im Prozeß stellte sich heraus, daß es keine Indizien gab. War die Auskunft an den Nationalrat falsch? Von welchen Indizien war die Rede? Wohin sind die Indizien verschwunden?
3. Welche Aufgaben hatte die Einsatzgruppe zur Bekämpfung des Terrorismus im gegenständigen Fall, welche Ergebnisse erzielte sie?
4. Weshalb wurde trotz der dürftigen Aktenlage gegen den vom Innenministerium verdächtigten - und inzwischen freigesprochenen K. nicht auch in andere Richtungen untersucht?
5. Bei welchen Personen wurden die vom Innenministerium angegebenen "drei Hausdurchsuchungen" durchgeführt? Mit welchen Ergebnissen?
6. Was werden Sie nun unternehmen, um nun endlich, zweieinhalb Jahre nach der Friedhofschändung, den oder die Täter zu finden?"

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Verdacht der Täterschaft ergab sich aufgrund von Zeugenaussagen und sonstigen Ermittlungsergebnissen.

Zu Frage 2:

Jeder verdachtserregende Umstand ist als Indiz zu werten. Es lagen konkrete Verdachtsmomente vor, die dem Gericht bekanntgegeben wurden.

Zu Frage 3:

Nach Durchführung der Sachverhaltsaufnahme und der ersten Ermittlungshandlungen seitens der örtlich zuständigen Bundespolizeidirektion Eisenstadt wurden die weiteren Ermittlungen von der Einsatzgruppe zur Bekämpfung des Terrorismus des BMfI übernommen. Im Rahmen der Ermittlungstätigkeit wurden insgesamt 3 Hausdurchsuchungen über Gerichtsauftrag vollzogen. Die Bewertung des Ermittlungsergebnisses, einschließlich des sichergestellten Materials, oblag dem Gericht.

Zu Frage 4:

Es handelte sich, wie aus den Antworten zu den Fragen 2 und 3 ersichtlich ist, um keine dürftige Aktenlage, sondern es lagen konkrete Verdachtsmomente vor.

Zu Frage 5:

Im Zuge der Amtshandlung wurden bei zur rechten Szene zuzuordnen-

./3

- 3 -

den Jugendlichen und beim Tatverdächtigen Hausdurchsuchungen durchgeführt, die jedoch negativ verliefen.

Zu Frage 6:

Die Ermittlungen werden weitergeführt.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'G' followed by a horizontal line and a small upward stroke.